



## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis für Kirchenmusik e.V.“ und hat seinen Sitz in Bretten. Der Verein ist beim Amtsgericht Bretten in das Vereinsregister unter der Nummer 223 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kirchenmusik, insbesondere durch Bezuschussung richtungsweisender Aufführungen von Werken alter und neuer Kirchenmusik der Bezirkskantorei und des Evangelischen Kirchenchores Bretten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Bretten, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Kirchenmusik im Sinne der gemeinnützigen Zweckerfüllung zu verwenden hat.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## § 3

### Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können volljährige Einzelpersonen und juristische Personen werden. Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 4

### Mitgliederbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahres-Mindestbeitrages und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Höhere Beiträge können jederzeit entrichtet werden.
2. Beim Ein- und Austritt hat das Mitglied seinen Beitrag für das laufende Jahr voll zu entrichten.

## § 5

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) Der Vorstand  
b) Die Mitgliederversammlung

## § 6

### Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Kassier, wobei jeder alleinige Vertretungsvollmacht hat. Zum erweiterten Vorstand gehört neben dem 1. Vorsitzenden und dem Kassier noch ein 2. Vorsitzender, der Schriftführer, sowie der/die verantwortliche Kirchenmusiker/in (Bezirkskantor/in) an der Stiftskirche Bretten.

2. Der Vorstand wird, abgesehen von dem verantwortlichen Kirchenmusiker, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende und der verantwortliche Kirchenmusiker, anwesend sind. Über die Sitzungen des Vorstandes und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung auf Aufstellung der Tagesordnungen
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  - d) Verwaltung des Vermögens und Bestimmung über Art und Höhe der Verwendung der Mittel im Sinne des Vereinszweckes
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden und des verantwortlichen Kirchenmusikers
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mindestjahresbeitrages
  - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
  - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
4. Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nicht anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auslösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln und zum Ausschluss von Mitgliedern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis und bei Satzungsänderungen der genaue Wortlaut festgehalten werden.

## § 8

### Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25. Oktober 1987 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 6. 10. 2004 modifiziert.